Stadt Pirmasens
Exerzierplatzstraße 17
66953 Pirmasens

gesetzl. vertr.d.d.
Oberbürgermeister
Markus Zwick

Rahmenvertrag

Lieferung von verzehrfertiger Mittagsverpflegung
(cook & hold)

für die

Bedarfsstelle 1
Kindertagesstätte Husterhöhe
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 2
Kindertagesstätte Banana Building
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 3
Kindertagesstätte Horeb
Herzogstr. 39
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 4
Gesamteinrichtung Ohmbach
Asternweg 1
66955 Pirmasens

Inhaltsverzeichnis

1. *Vertragsbestandteile* *3*
2. *Vertragsgegenstand* *3*
3. *Lieferung* *4*
4. *Vertragslaufzeit / Option / Leistungsbeginn* *5*
5. *Höhere Gewalt* *5*
6. *Kündigung* *5*
7. *Preise u. Abrechnung* *6*
8. *Preisgleitklausel Wareneinsatzkosten* *7*
9. *Preisänderung / Anpassung Lohnkostenanteil* *9*
10. *Auskunftspflicht* *9*
11. *Datenschutz* *10*
12. *Haftung* *10*
13. *Betriebshaftpflichtversicherung* *11*
14. *Salvatorische Klausel* *11*

1. Vertragsbestandteile

1.1. Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Reihenfolge:

- Rahmenvertrag - dieses Dokument
- Anlage 1 Leistungsbeschreibung
- Anlage_LB_01_Rahmenbedingungen
- Anlage_LB_02_Portionsgrößen
- Preisblatt_Angebot
- Berechnung_Bruttogesamtpreis
- Antworten auf Bieterfragen
- VVB 234 - Erklärung Bieter-_Arbeitsgemeinschaft
- VVB 235 - Verzeichnis der Leistungen_Kapazitäten anderer Unternehmen
- Mustererklärung 1 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz.pdf
- Mustererklärung 3 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz.pdf
- Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit.pdf
- Eigenerklärung 5. EU-Sanktionspaket öA
- VOL Teil B Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Fassung 2003
- VVB_124_LD - Eigenerklärung zur Eignung Liefer-_Dienstleistungen

2. Vertragsgegenstand

2.1. Die Stadt Pirmasens (Auftraggeber) schließt mit dem Auftragnehmer einen Rahmenvertrag über die Lieferung von verzehrfertiger Mittagsverpflegung (cook&hold) gem. Anlage_LB_01_Rahmenbedingungen für folgende Bedarfsstellen:

Bedarfsstelle 1
Kindertagesstätte Husterhöhe
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 2
Kindertagesstätte Banana Building
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 3
Kindertagesstätte Horeb
Herzogstr. 39
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 4
Gesamteinrichtung Ohmbach
Asternweg 1
66955 Pirmasens

2.2. Die geforderten Leistungen umfassen die Anlieferung von verzehrfertiger Mittagsverpflegung und/oder Lebensmitteln und alle damit verbundenen

Dienstleistungen, die zur Anlieferung der Speisen erforderlich sind und nachfolgend sowie in der Leistungsbeschreibung konkretisiert werden.

2.3. Grundlage für den Umfang der Leistungen sind die Vertragsbestandteile gem. Ziff. 1.

3. Lieferung

3.1. Die Lieferung muss ohne Beeinträchtigung des Betriebs der Einrichtungen erfolgen.

3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausreichend personelle und technische Kapazitäten vorzuhalten, um die in der Anlage LB_01_Rahmenbedingungen prognostizierte Menge liefern zu können.

3.3. Sämtliche Liefermengenangaben des Auftraggebers, mit Ausnahme derjenigen in den Abrufen / Einzelaufträgen, werden dem Auftragnehmer nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt, sind jedoch unverbindlich. Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme verpflichtet. Es besteht auch keine Mindestabnahmeverpflichtung.

3.4. Die Einzellieferungen an die Bedarfsstelle erfolgen durch Abrufe der Bedarfsstelle gem. den Regelungen in der Leistungsbeschreibung.

3.5. Anlieferstellen:

Bedarfsstelle 1
Kindertagesstätte Husterhöhe
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 2
Kindertagesstätte Banana Building
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 3
Kindertagesstätte Horeb
Herzogstr. 39
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 4
Gesamteinrichtung Ohmbach
Asternweg 1
66955 Pirmasens

Weitere Detailinformationen zu den Anlieferstellen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. den Anlagen zur Leistungsbeschreibung.

3.6. Die Anlieferung hat grundsätzlich gem. den Regelungen in Anlage_LB_01_Rahmenbedingungen zu erfolgen. Abweichende Liefertermine bedürfen der Abstimmung. Ferienzeiten und geplante Schließtage werden

mindestens eine Woche zuvor bekannt gegeben. An diesen Tagen ist der Auftragnehmer weder zur Lieferung berechtigt noch verpflichtet.

3.7. Der Auftraggeber legt den Beginn und das Ende der Essenszeiten fest. Die derzeit gültigen Essenszeiten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung bzw. den Anlagen zur Leistungsbeschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Essenszeiten zu ändern. Jede Änderung der Essenszeiten wird dem Auftragnehmer mindestens vier Wochen im Voraus mitgeteilt, falls diese Auswirkungen auf den Anlieferzeitpunkt haben.

3.8. Die vertragsgemäße Lieferung (wie z.B. Temperatur, Lieferzustand, Menge etc.) wird bei Übergabe durch einen Vertreter / eine Vertreterin des Auftraggebers geprüft und das Ergebnis, auf dem in doppelter Ausfertigung zu übergebenden Lieferschein dokumentiert.

3.9. Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware hat der Auftragnehmer nach Prüfung sofort zurückzunehmen und eine Ersatzlieferung bis spätestens 30 Minuten vor der ersten Essenschicht durchzuführen.

3.10. Sobald es für den Auftragnehmer absehbar ist, dass er den vertraglich geschuldeten Liefertermin nicht pünktlich einhalten kann, ist er verpflichtet, die Bedarfsstelle telefonisch zu informieren. Der Auftragnehmer erhält nach Zuschlag die Kontaktdaten benannt.

4. Vertragslaufzeit / Option / Leistungsbeginn

4.1. Der Vertrag kommt durch Zuschlag zustande und endet am 31.03.2029.

4.2. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag spätestens 6 Monate vor Vertragsende jeweils um ein weiteres Jahr bis maximal zum 31.03.2031 zu verlängern.

4.3. Leistungsbeginn ist der 01.04.2027.

5. Höhere Gewalt

5.1. Werden die Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Streik und Aussperrung (soweit die Aussperrung rechtmäßig ist) oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit)) an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert, ruhen für beide Vertragsparteien die Vertragspflichten für den Zeitraum bis zum Wegfall der höheren Gewalt. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 5 VOL/B.

6. Kündigung

6.1. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist zulässig. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung ist deren Zugang maßgeblich. Bei Auflösung des

Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann der Auftragnehmer keine Entschädigungsansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend machen.

6.2. Weiter liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung vor,

- wenn Essensteilnehmer nachweislich aufgrund der Essenlieferung erkrankt sind,
- wenn sich der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung schwerer Verletzungen des Vertrages schuldig macht,
- wenn der Auftragnehmer in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit unzutreffende Angaben gemacht hat,
- wenn der Vertragsgegenstand ganz oder teilweise zerstört wird.

6.3. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die ihn gesetzlich vertreten, von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

6.4. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses haftet der Auftragnehmer für den Schaden, den der Auftraggeber erleidet.

7. Preise u. Abrechnung

7.1. Der Auftragnehmer erhält die mit seinem Angebot angebotenen Nettopreise zzgl. der zum jeweiligen Leistungserbringungszeitraum geltenden Umsatzsteuer. Die Angebotspreise sind Festpreise während der gesamten Vertragslaufzeit. Der Preis ist unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der bestellten Portionen. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber. Die Angebotspreise beinhalten sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungspflichten.

7.2. Der Essenspreis beinhaltet alle Kosten für die Herstellung und Anlieferung der Speisen sowie die sonstigen in der Leistungsbeschreibung und den Vertragsunterlagen beschriebenen Vertragspflichten.

7.3. Die Bestellung erfolgt gemäß den Regelungen in der Leistungsbeschreibung.

7.4. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die elektronische Rechnungsstellung erfolgt unter Angabe der Leitweg-ID (Ziff. 7.7). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Monatsende eine Rechnung mit einer detaillierten Aufstellung über die bestellten, nicht fristgerecht abbestellten und gelieferten Speisen aus.

7.5. Der Preis pro Menü wird als Nettopreis zuzüglich der zum jeweiligen Leistungserbringungszeitraum geltenden Umsatzsteuer ausgewiesen.

7.6. Zahlungen erfolgen jeweils unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer Leistung als vertragsgemäß. Aufgrund der zeitlich aufwändigen, jedoch erforderlichen, Überprüfung der Rechnungen durch die Bedarfsstellen, kann die Zahlung der Rechnung nur mit einer mindestens einmonatigen Zahlungsfrist erfolgen.

7.7. Die Rechnungen sind wie folgt zu adressieren

Amt für Jugend und Soziales
Abteilung Jugendpflege
Stadtverwaltung Pirmasens
Maler- Bürkel- Straße 33
66954 Pirmasens

Leitweg-ID 073170000000-001-32

und zu übersenden an

rechnung@pirmasens.de

Die Rechnungen sind nach den folgenden Bedarfsstellen aufzugliedern:

Bedarfsstelle 1
Kindertagesstätte Husterhöhe
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 2
Kindertagesstätte Banana Building
Delaware Avenue 14a-16a
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 3
Kindertagesstätte Horeb
Herzogstr. 39
66953 Pirmasens

Bedarfsstelle 4
Gesamteinrichtung Ohmbach
Asternweg 1
66955 Pirmasens

8. Preisgleitklausel Wareneinsatzkosten

8.1. Ergänzend zu Ziff. 7.1 gelten für eine mögliche Anpassung der Wareneinsatzkosten auf Grundlage der mit Angebotsabgabe im Dokument „Berechnung_Bruttogesamtpreis“ angegebenen Wareneinsatzkosten pro Menü netto folgende Regelungen: Erhöht oder vermindert sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte GP 2009 (2-Steller) GP09-10 Nahrungsmittel und Futtermittel (auf der jeweils aktuellen Basis = 100) Dezember 2027 gegenüber dem für Dezember 2026 veröffentlichten Index um mindestens fünf Prozent, so ändern sich die Preise auf Antrag der Vertragsparteien im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben zum 01.04.2028.

Eine erneute Anpassung kann auf Antrag der Vertragsparteien zum 01.04.2029 erfolgen, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte GP 2009 (2-Steller) GP09-10 Nahrungsmittel und Futtermittel (auf der jeweils aktuellen Basis = 100) Dezember 2028 gegenüber dem für Dezember 2026 veröffentlichten Index um

mindestens fünf Prozent erhöht oder vermindert. Eine bereits erfolgte Preisanpassung zum 01.04.2028 wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Eine erneute Anpassung kann auf Antrag der Vertragsparteien zum 01.04.2030 erfolgen, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte GP 2009 (2-Steller) GP09-10 Nahrungsmittel und Futtermittel (auf der jeweils aktuellen Basis = 100) Dezember 2029 gegenüber dem für Dezember 2026 veröffentlichten Index um mindestens fünf Prozent erhöht oder vermindert. Eine bereits erfolgte Preisanpassung zum 01.04.2028 bzw. 01.04.2029 wird bei der Berechnung berücksichtigt.

Jeder Änderungsantrag bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung ist dessen Zugang maßgeblich. Der Änderungsantrag muss spätestens am 31.01.2028, 31.01.2029 bzw. 31.01.2030 gestellt werden. Die Neuberechnung des Preises erfolgt unmittelbar nach Veröffentlichung der Preisindizes auf der Internetseite

https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61241-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1674645656444#abreadcrumb

Dort ist der Betrachtungszeitraum auszuwählen und die Werte abzurufen, z.B.:

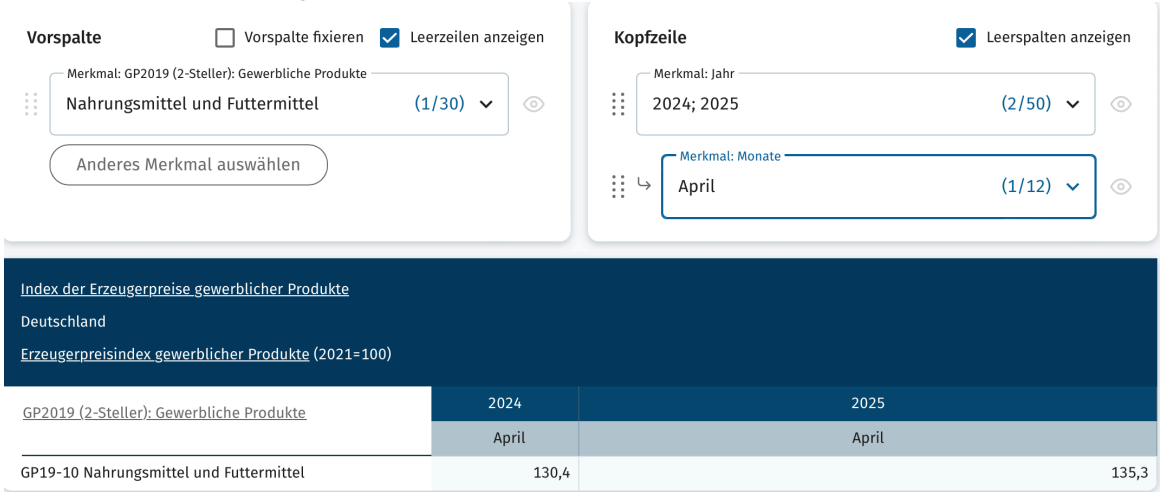

Grundlage für die Preisanpassung sind die mit Angebotsabgabe auf dem Preisblatt angegebenen **Wareneinsatzkosten pro Menü netto.**

z.B. Wareneinsatzkosten pro Menü: **netto EUR 3,00***
*Dieser Wert dient als Beispiel und spiegelt nicht die zu erwartende Angebotspreise wider.

Berechnung: (Wirkungsindex : Ausgangsindex) * 100 – 100 = Prozentuale Veränderung

Nachfolgende Berechnung ist nur beispielhaft und bezieht sich nicht auf die obige Tabelle:

Angenommene Veränderung Juli 2025 zu Juli 2027:

((118,4 : 107,5) x 100) – 100 = 10,14 %

Berechnung:

Wareneinsatzkosten alt EUR 3,00 x 10,14 % = Wareneinsatzkosten neu EUR 3,30

9. Preisänderung / Anpassung Lohnkostenanteil

9.1. Ergänzend zu Ziff. 8.1 gelten für eine mögliche Anpassung des Lohnkostenanteils auf Grundlage des mit Angebotsabgabe im Dokument „Berechnung_Bruttogesamtpreis“ angegebenen Lohnkostenanteils pro Menü netto folgende Regelungen: Im Falle gesetzlicher Änderungen (z.B. Erhöhung gesetzlicher Sozialaufwendungen, Erhöhung Mindestlohn während der Vertragslaufzeit), welche Auswirkungen auf den Lohnkostenanteil haben, kann jede Partei erstmals zum 01.04.2028 einen Antrag auf Preisänderung stellen.

9.2. Als Basis für die Berechnung der Preisanpassung gilt der Prozentsatz einer möglichen Erhöhung oder Senkung vom 01.01.2027 auf 01.01.2028, 01.01.2028 auf 01.01.2029 und 01.01.2029 auf 01.01.2030. Der Lohnkostenanteil pro Menü netto kann um diesen Prozentsatz jeweils zum 01.04.2028, 01.04.2029 und 01.04.2030 angepasst werden. Eine rückwirkende Berechnung über mehrere Jahre ist ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten für den Auftraggeber entsprechend bei Lohnsenkungen bzw. Senkungen der Sozialaufwendungen. Jeder Änderungsantrag bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung ist dessen Zugang maßgeblich. Der Änderungsantrag muss spätestens am 31.01.2028, 31.01.2029 bzw. 31.01.2030 gestellt werden.

9.3. Preiserhöhungen gem. Ziff. 8.1 sowie Ziff. 9.1 bis Ziff. 9.2 sind maximal bis zum gem. § 132 Absatz 4 GWB zulässigen Rahmen möglich.

9.4. Anträge des Auftragnehmers, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrags bzw. nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Diese Regelungen gelten für den Auftraggeber entsprechend bei Lohnsenkungen bzw. Senkungen der Sozialaufwendungen.

9.5. Jeder Änderungsantrag bedarf der Schriftform. Zur Fristwahrung ist dessen Zugang maßgeblich.

9.6. Die geänderte Vergütung wird zum 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam.

10. Auskunftspflicht

10.1. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber auf Anforderung Auskunft über alle lebensmittel- und hygienerechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Verpflegungsangebot. Dies betrifft insbesondere Auskünfte über das

Hygienekonzept und die gesetzlich vorgeschriebenen Schulungen der Mitarbeiter des Auftragnehmers.

11. Datenschutz

11.1. Da der Auftragnehmer aufgrund seiner Tätigkeit möglicherweise mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, ist er zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet.

11.2. Die Verpflichtung besteht umfassend. Personenbezogene Daten dürfen selbst nicht ohne Befugnis verarbeitet werden und anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

11.3. Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

11.4. „Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

11.5. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

12. Haftung

12.1. Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB).

12.2. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers wegen unerlaubter Handlungen und wegen Verletzung sonstiger Pflichten auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

12.3. Der Ersatz mittelbarer Schäden (z.B. entgangener Gewinn) ist stets ausgeschlossen.

12.4. Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer

auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

13. Betriebshaftpflichtversicherung

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflicht-Schadenversicherung in Höhe von

- 5.000.000,00 € für Personenschäden pro Schadensfall
- 2.000.000,00 € für Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall

abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

13.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

13.3. Der Auftraggeber haftet nicht für Entwendungen und Beschädigungen der von dem Auftragnehmer oder dessen Personal in das Gebäude eingebrachten Sachen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

13.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Entstehen von Forderungen aus den vorstehenden Sachverhalten durch einfache Erklärung nach § 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

13.5. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen dritter Personen frei, soweit diese Ansprüche auf einer von dem Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung dieses Vertrages beruhen.

13.6. Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Auftraggeber nachweislich durch ihn oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben infolge einer schuldhaften Verletzung dieses Vertrages entstehen. Ihm obliegt der Nachweis, dass er die Vertragsverletzung nicht zu vertreten hat.

13.7. Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine Haftpflichtversicherung mit höheren Deckungssummen abzuschließen, wenn und soweit sich die bei Vertragsschluss versicherte Gefahr erhöht. Ergeben sich aus der Gefahrerhöhung erhöhte Versicherungsbeiträge, so hat den Erhöhungsbetrag diejenige Partei zu tragen, die die Gefahrerhöhung verursacht hat.

14. Salvatorische Klausel

14.1. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

14.2. Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. An die Stelle einer unwirksamen und/oder nichtigen Regelung soll eine dieser Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung treten.

14.3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Das UN-Kaufrecht-Übereinkommen (CISG) findet keine Anwendung.

14.4. Gerichtsstand ist das für die Stadt Pirmasens örtlich und sachlich zuständige Gericht.